



VORRÜCKUNGSSTICHTAG Das unbekannte „Etwas“

Foto: la dina / photocase.com

INHALT

5

Schulreform?

6

Abteilung für
Brandschutz-
beauftragte

VORRÜCKUNGSSTICHTAG

Das unbekannte „Etwas“

aktuell



Von Monika Gabriel,
Vorsitzende der BV 3

Jede und jeder Öffentlich Bedienstete „hat ihn“, nur wenige wissen jedoch „was er bedeutet“ bzw. „wie er entsteht“ und dennoch ist „er“ derzeit heftig im Gespräch – der Vorrückungstichtag.

Für Kolleginnen und Kollegen, die vor Mai 1995 in den Bundesdienst eingetreten sind, war das Zustandekommen des Vorrückungstichtages noch relativ einfach zu erklären. Alle Dienstzeiten im Öffentlichen Dienst wurden „voll“ angerechnet. Alle anderen beruflichen Zeiten wurden zur Hälfte angerechnet und daraus haben sich dann der Vorrückungstichtag sowie die Gehaltseinstufung (Binnensprünge alle zwei Jahre entweder am 1.1. oder am 1.7.) ergeben.

Für Kolleginnen und Kollegen, die ab Juni 1995 in den Bundesdienst eingetreten sind, war das schon nicht mehr so „einfach“ darzustellen. Denn ab dieser Zeit wurden ausschließlich Dienstzeiten im Öffentlichen Dienst zur Gänze angerechnet und „andere berufliche Zeiten“, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, nur mehr bis maximal zu 1½ Jahren. Das bedeutete für die meisten unserer Bundesdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, dass der Vorrückungstichtag mit ein bis zwei Jahren „vor dem wirklichen Eintritt in den Bundesdienst“ festgelegt wurde und die meisten in der 2. Gehaltsstufe eingereiht wurden. Auch die in 25 Jahren zu erwartende Jubiläumszuwendung sowie das erhöhte „Urlaubsmaß“ (6 Wochen = 240 Stunden) waren somit voraus- und abschbar.

EU-KONFORME NEUREGELUNG

Nun gibt es seit dem 18. Juni 2009 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, welches sinngemäß aussagt, dass „keinerlei Altersdiskriminierungen“ für anrechenbare Zeiten erfolgen dürfen.

Unsere Gewerkschaft Öffentlichlicher Dienst und das Bundeskanzleramt waren nun sehr gefordert eine EU-konforme Neuregelung für Österreich und die Öffentlich Bediensteten zu finden. Lange, schwierige Verhandlungen mit sehr vielen „Missverständnissen“ und „Auffassungsunterschieden“ waren die Folge. Nun steht seit 30. August 2010 fest, dass eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nur

dann erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag (mittels eines vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Formulars; von der Einzelperson!! im Dienstweg an die personalführende Stelle) gestellt wird. Diverse Rundschreiben und die dafür notwendigen Formulare hiezu finden Sie auf unserer Homepage www.goed-bv3.at zum downloaden. Festgehalten werden muss, dass ein „Antragstellen“ in Wahrheit nur für wenige Kolleginnen und Kollegen sinnvoll erscheint. Das BKA hat in einem Rundschreiben nachfolgendes bekannt gegeben:

Auszug aus dem BKA Rundschreiben, September 2010, welches an die Personalführenden Stellen erging:

„WANN IST EINE ANTRAGSTELLUNG SINNVOLL?“

- Zwischen dem 30. Juni desjenigen Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wurde, und dem 18. Geburtstag liegen mehr als drei Jahre.

Das ist dann der Fall, wenn Ihr 6. Geburtstag nach dem 30. Juni desjenigen Jahres liegt, in dem Sie in die Volksschule eingetreten sind.

Beispiel 1:

Geburtsdatum: 2. September 1975, Schuleintritt im September 1981. Das 9. Schuljahr endet am 30. Juni 1990, 18. Geburtstag am 2. September 1993. Dazwischen liegen drei Jahre, zwei Monate und ein Tag.

Anmerkung 1: Für Zwecke der Anrechnung enden Schuljahre immer am 30. Juni.

Anmerkung 2: Als „Geburtsstag“ wird nach allgemeinem Sprachgebrauch die kalendermäßige Wiederkehr des Tages der Geburt (hier der 2. September) bezeichnet, niemals der Tag der Geburt selbst (hier der 2. September 1975, der der erste Tag des ersten Lebensjahrs ist).

Im Beispiel fällt der 18. Geburtstag (gleichzeitig der erste Tag des 19. Lebensjahrs) auf den 2. September 1993. Der Antrag auf Anrechnung von Zeiten „vor der Vollendung des 18. Lebensjahres“ bezieht sich hier somit auf den

Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis einschließlich 1. September 1993).

- Zusammentreffen bestimmter anrechenbarer Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs und sonstiger Zeiten nach dem 18. Geburtstag.

Bei diesen anrechenbaren Zeiten handelt es sich um Zeiten, die *in der Regel* erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nur ausnahmsweise bereits davor anfallen. Dies kann bei Leistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes, bei Antritt eines Studiums oder bei Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs der Fall sein.

Das kann dazu führen, dass bisher nur zur Hälfte angerechnete, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende sonstige Zeiten nunmehr zur Gänze anzurechnen sind, woraus sich insgesamt eine zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ergeben kann.

Beispiel 2:

Geburtsdatum: 2. März 1975, Schuleintritt im September 1981, Absolvierung des neunten Schuljahrs am 30. Juni 1990. Abgebrochene Lehre vom 1. Juli 1990 bis 30. September 1992, Präsenzdienst vom 1. Oktober 1992 bis 30. Juni 1993. Dazwischen 18. Geburtstag am 2. März 1993. Von Juli 1993 bis Februar 2001 Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Bundesdienstverhältnis (v4) ab 1. März 2001. Bisher wurden angerechnet:

Drei Monate und 29 Tage Präsenzdienst (ab dem 18. Geburtstag vom 2. März bis 30. Juni 1993) und drei Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte, zusammen 1 Jahr, 9 Monate und 29 Tage; Vorrückungstichtag daher: 2. Mai 1999. Die besoldungsrechtliche Einstufung zum Dienstantritt lautete daher v4, Gehaltsstufe 1 mit nächster Vorrückung am 1. Juli 2001, Vorrückung in die Gehaltsstufe 7 daher am 1. Juli 2011.

Neue Anrechnung:

Angerechnet werden neun Monate Präsenzdienst, drei Jahre sonstiger Zeit zur Gänze und weitere drei Jahre sonstiger Zeit zur Hälfte, insgesamt somit fünf Jahre und drei Monate; neuer Vorrückungstichtag daher: 1. Dezember 1995. Die (fiktive) besoldungsrechtliche Einstufung zum Dienstantritt lautet daher: v4, Gehaltsstufe 2 mit nächster Vorrückung am 1. Jänner 2003; Vorrückung in die Gehaltsstufe 7 daher am 1. Jänner 2011.

In diesem Fall tritt eine Verbesserung ein, obwohl zwischen dem 30. Juni desjenigen Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wurde, und dem 18. Geburtstag weniger als drei Jahre liegen.

Eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergibt sich aber auch in diesen Fällen nur dann, wenn die zusätzlich angerechneten und über drei Jahre hinausgehenden Zeiten länger sind als der Zeitraum zwischen dem bestehenden Vorrückungstichtag und dem unmittelbar davor liegenden 1. April oder 1. Oktober.

Beispiel 2a:

Vorrückungstichtag: 28. Februar.

Eine zusätzliche Anrechnung von 3 Jahren und 4 Monaten ändert nichts am Vorrückungstermin 1. Jänner.

Beispiel 2b:

Vorrückungstichtag: 28. Oktober.

Eine zusätzliche Anrechnung von 3 Jahren und 4 Monaten verschiebt den Vorrückungstermin vom 1. Jänner auf den davor liegenden 1. Juli.

Wir empfehlen Ihnen aber, in allen Fällen, in denen die dargestellten Fallkonstellationen auf Sie zutreffen, die Neufestsetzung Ihres Vorrückungstichtages zu beantragen. Die Dienstbehörde/Personalstelle wird Ihren Fall prüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen. Falls es zu keiner Verbesserung oder – was in bestimmten, seltenen Konstellationen möglich ist – sogar zu einer Verschlechterung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung kommt, können Sie dieses Ergebnis problemlos vermeiden, indem Sie

- als Beamtin oder Beamter den Antrag zurückziehen, was bis zur Rechtskraft des neuen Anrechnungsbescheides jederzeit möglich ist (die mündliche Zurückziehung des Antrags ist zulässig, die schriftliche zu Beweis Zwecken aber jedenfalls ratsamer) oder
- als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter den Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung widerrufen (die Schriftform ist auch hier vorzuziehen).“

GROSSE ARBEITSANFORDERUNGEN

Die Ärmsten der Armen sind nun alle unsere Personalistinnen und Personalisten, die sich mit dieser sicherlich enormen qualitativen und vor allem auch

quantitativen Arbeitsherausforderung abmühen müssen, zumal es zur Zeit noch keine EDV-Unterstützung in zB SAP-PM gibt, aber selbst wenn es dann – hoffentlich noch rechtzeitig – diese elektronische Unterstützung gibt, muss jeder „Alt-Antrag“ in die Hand genommen werden und „jeder Neuantrag“ sowieso. Jeder Antrag muss einzeln „geprüft“ und dann einer Erledigung zugeführt werden. 1000 Arbeitsstunden unserer Personalistinnen und Personalisten werden möglicherweise nur „dafür“ verwendet werden müssen und ich kann den vorprogrammierten Ärger, Frust und die enorme Mehrbelastung schon heute gut nachvollziehen. Für unser Ressort (bmukk) wird der zuständige Zentralkommission und die Bundesvertretung eine finanzielle Abgeltung für diesen enormen Mehraufwand für alle personalführenden Kolleginnen und Kollegen fordern.

VERBESSERUNGEN

Diese ganze Geschichte führte aber auch zu kleinen, aber „feinen“ Verbesserungen im Gesamtsystem des Bundesdienstes. Die Erreichung des erhöhten Urlaubsanspruchs von 200 Stunden auf 240 Stunden, die bisher vom Vorrückungstichtag abhängig war, wird nun dahin gehend verändert, dass ab 1. Jänner 2011 das Erreichen des 43. Lebensjahres ausschlaggebend für den sechswöchigen Erholungsurlaub (240 Stunden) sein wird. Bei Vollendung des 43. Lebensjahres bis zum 30. Juni eines Jahres gebührt der erhöhte Urlaubsanspruch noch in diesem, sonst im darauf folgenden Jahr. Bereits erworbene höhere Urlaubsansprüche bleiben selbstverständlich bestehen. Damit wurde eine langjährige Forderung der GÖD endlich umgesetzt!

BGBL II - Ausgegeben am 1. September 2010 - Nr. 282 1 von 2

Anlage

Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

Titel, Name _____

Sozialversicherungsnummer _____

An _____
<Bezeichnung der Dienstbehörde/Personalstelle>

im Dienstweg

Ich beantrage gemäß § 113 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956/§ 82 Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Neufestsetzung meines Vorrückungstichtages und meiner daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie allenfalls die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass aus folgenden Gründen:

- Mein 18. Geburtstag lag mehr als drei Jahre nach dem 30. Juni des Jahres, in dem ich mein neuntes Schuljahr abgeschlossen habe.
- Ich habe vor meinem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich bin bereits vor meinem 18. Geburtstag in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder zu einer Gemeinde bzw. zu einer gleichartigen Einrichtung in der EU gestanden **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich habe mein Studium bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Aus sonstigen Gründen, und zwar:

Bitte Zutreffendes ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

_____ Datum _____ Unterschrift

* siehe Informationsblatt
Formular zu § 113 Abs. 12 GehG/§ 82 Abs. 12 VBG

www.ris.bka.gv.at

ERHOLUNGSURLAUB 2011:
 200 Stunden: Mindesturlausausmaß
 240 Stunden: 43. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2011 vollendet

Für diejenigen, die bereits im Jahr 2010 Anspruch auf 240 Stunden Urlaub hatten (Dienstalter von mehr als 25 Jahren) tritt keine Änderung ein. Wer das 43. Lebensjahr im 2. Halbjahr 2011 vollendet, hat erst im Jahr 2012 Anspruch auf 240 Stunden Erholungsurlaub.

Sonderregelung für Invalide – bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%: zusätzlich 40 Stunden (200 + 40 = 240 Stunden bzw. 240 + 40 = 280 Stunden)
 Die neue Regelung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft (Bundesgesetzblatt I Nr. 82/2010).

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE: 18. NOVEMBER 2010

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse office.bs3@goed.at mit dem Betreff „BV 3 Info samt Artikelbezeichnung“ senden. Es wird ersucht, die Beiträge mit Überschrift abzufassen und nach dem Beitrag den vollständigen Namen der Autorin bzw. des Autors sowie – so weit vorhanden – ein Digitalfoto anzufügen. Für den Fall der Beifügung von Fotos wäre auch der Name des Fotografen anzugeben und dessen Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.

SCHULreform?

Seit nunmehr zehn Jahren beschäftigt uns die Diskussion rund um Verwaltungs- und Schulreformen.



Früher zitierten „Experten“ (oft selbsternannt und weit entfernt vom tatsächlichen Schulgeschehen) und Medien mögliche Einsparungspotentiale in Milliardenhöhe. Mittlerweile ist das Einsparungspotential dank unserer Aufklärungsarbeit (Schreiben an Politiker und Politikerinnen, Kontakte mit Medien) in der Schulverwaltung gottlob kein Thema mehr.

BEZIRKSSCHULRÄTE „ABSCHAFFEN“

Trotz aller Gegensätzlichkeiten herrscht innerhalb der Parteien Konsens darüber, die Bezirksschulräte „abzuschaffen“. Diese zusätzliche Ebene wäre unnötig, wenige Außenstellen der Landesschulräte (oder Bildungsdirektionen) vor Ort könnten deren Aufgaben übernehmen.

BUND ODER LAND?

Die Diskussionen werden nicht sachlich, sondern plakativ im Lichte von Machterhalt und parteipolitischen Geplänkel geführt. Der Eindruck, dass hier Einzelmeinungen auf Grund von Absprachen übernommen werden, ist wohl nicht von der Hand zu weisen. „Stolpersteine“ werden nach dem Motto „Des schau ma uns an, wenna so weit ist!“ nicht beachtet.

Darüber hinaus wären zahlreiche Bezirksschulräte, die laut Verfassung an den Sitz der Bezirkshauptmannschaften gebunden sind, viel zu klein. (Die Bezirkshauptleute können an dieser Stelle aufatmen: Von der Absicht, auch kleine Bezirkshauptmannschaften aufzulösen, habe ich bislang nichts gehört.)

GRUNDSATZBESCHLUSS DER GÖD BV 3

Der Grundsatzbeschluss der GÖD BV 3 vom September 2009 ist nach wie vor aufrecht:

1. LSR/SSR für Wien müssen Bundesbehörden bleiben.
2. Bundesschulverwaltungspersonal muss Bundespersonal bleiben.
3. Erforderliche Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.

Die Verunsicherung und die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, haben Kolleginnen und Kollegen teilweise immer noch. Die Anrufe und diesbezüglichen Anfragen sind aber zurückgegangen. Irgendwann kommt wohl der Zeitpunkt wo keiner mehr daran glaubt.

TROTZDEM:

Wir haben die Augen und Ohren offen und achten darauf, dass es für unsere Kolleginnen und Kollegen –irgendwann einmal– zu einer „guten“ Schulreform mit ausreichendem Personal kommt.



Johann Pauxberger, Dienst- und Besoldungsreferent der BV 3 und ZA-Vorsitzender

WIR BLEIBEN DRAN

Forderung nach finanzieller Abgeltung für Brandschutzbeauftragte:
Die Bundesvertretung 3 ersuchte im Februar 2009 (!) um Aufnahme von Verhandlungen betreffend Schaffung der Möglichkeit zur finanziellen Abgeltung für Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwarte, Sicherheitsvertrauens techniker und Sicherheitsvertrauenspersonen.

thema



Von Monika Gabriel, Vorsitzende der BV 3

Begründet wurde bzw. wird diese Forderung damit, dass alle Tätigkeiten im Bereich des Brandschutzes und der Sicherheit mit hoher Verantwortung verbunden sind. Diese sind notwendig und müssen von kompetenten und dafür ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

SCHAFFUNG EINER MEHRLEISTUNGSZULAGE
Bislang gab bzw. gibt es aber keine Abgeltung für diese qualitative Mehrarbeit bzw. die zu tragende Verantwortung. In unseren Bereichen werden diese Tätigkeiten oft von leitenden Schulwarten oder anderen Verwaltungsbediensteten übernommen bzw. wahrgenommen.

Damit diese qualitativ hochwertigen Tätigkeiten, die zusätzlich zur normalen Arbeitsplatzbeschreibung erfolgen müssen, abgolonen werden können, wurde um Aufnahme von Verhandlungen ersucht. Wir denken dabei an die Schaffung einer Mehrleistungszulage bzw. einer Abgeltung in Form einer Erschwerniszulage.

NEGATIVES ANTWORTSCHREIBEN

Das diesbezügliche Schreiben der GÖD-BV 3 vom Februar 2009 wurde im Juli 2010 (!) seitens des BMUKK leider vorläufig „negativ“ beantwortet (siehe abgebildetes Antwortschreiben des BMUKK).

Die Bundesvertretung 3 wird im Rahmen der Sitzung der Erweiterten Bundesleitung am 15. und 16. November 2010 über die weitere Vorgehensweise beraten und Sie über die diesbezüglichen Beratungsergebnisse informieren.



Kulturgenuss – Betriebsausflug des BMUKK

Am 14. September 2010 starteten gegen 8:00 Uhr vier Autobusse mit rund 180 Bediensteten des BMUKK von Wien in Richtung Schloss Schallaburg.

kulturspektrum



Von Alexandra Büchler, Schulungs- und Organisationsreferentin der BV 3

Nach einer kleinen Stärkung im Bus kamen wir dort bei Sonnenschein an. Die Ausstellung auf der Schallaburg führte uns zurück in die 60er Jahre. Genau vor 50 Jahren begann eines der interessantesten und vielschichtigsten Jahrzehnte: „Die 60er“. In der Großausstellung „Beatles, Pille und Revolte“ spannt sich der Themenbogen von Kunst über Politik, Musik und Gesellschaft bis hin zur Technik.

VON AUFBRÜCHEN UND WIDERSPRÜCHEN

Was haben die Beatles mit der Pille zu tun? Was haben die erste Herztransplantation, Bob Dylan, der Minirock, die Concorde und die erste Mondlandung gemeinsam? Nun, sie und vieles mehr prägten die sechziger Jahre, diese bilden über weite Strecken eine Periode von Aufbrüchen und Widersprüchen. „Was haben denn die Darbietungen dieser ungeschorenen jungen Männer mit Kultur zu tun?“ – mit diesem Aufschrei kommentierte eine österreichische Zeitung den Österreich-Besuch der Beatles im März 1965. Ungeachtet dessen hatten die Pilzköpfe aus Liverpool auch hier eine noch nie erlebte Euphorie bei den zahllosen jugendlichen Fans ausgelöst.

WOODSTOCK, UDO JÜRGENS UND TUPPERWARE

Der Themenreigen reicht weiters vom Aufstieg des Fernsehens (seit 1969 auch in Österreich in Farbe), über die Motorisierung, das moderne utopische Design bis hin zur Mode. Mit Woodstock 1969 ging der erste Megaevent der Popkultur in die Geschichte ein. Gleichzeitig wurde hierzulande der deutsche Schlager – als Inbegriff traditioneller Unterhaltungsmusik – zunehmend inflationiert. Einer der Schwerpunkte der Ausstellung ist dem Bild Österreichs in den Sechzigern

gewidmet – ein sehr kontrastreiches Bild. Einerseits gewann Udo Jürgens den Eurovision Song Contest mit „Merci Chéri“ und die Österreicher gingen zum Fernsehen ins Kaffeehaus. Andererseits schockierten die Wiener Aktionisten und die zeitgenössische Architekturszene erlebte einen Aufbruch. Das Plastik feierte seinen Siegeszug – mit den beliebten Tupperware-Partys. Der österreichische Heimatfilm mit Peter Alexander, Waltraud Haas und Hans Moser verzeichnete große Erfolge. Im Radio hörten die Eltern Heinz Conrads mit „Was gibt es Neues?“, die Jugend „I can get no satisfaction“ von den Rolling Stones. Im Spiele-Raum wurde Karoke gesungen und bei einem Spiel am Flipperautomaten mit Musik aus der Jukebox wurden Jugenderinnerungen ausgetauscht.

KULINARIK IN MELK

Nach dem kulturellen Vormittag freuten wir uns auch schon auf die Geselligkeit im Wachauerhof in Melk. Mit einem Buffet von kulinarischen Köstlichkeiten bot sich viel Gelegenheit über viele Dinge zu Plaudern. In dieser gemütlichen Atmosphäre ergab sich wieder einmal die Gelegenheit den Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen zu pflegen und auch neue Bekanntschaften zu machen. Am frühen Nachmittag kam Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und führte mit den Kolleginnen und Kollegen das eine oder andere Gespräch. Im Anschluss brachten uns die Busse nach Spitz an der Donau. Von dort fuhren wir mit dem Schiff „Austria“ die Wachau entlang bis nach Krems und ließen so einen wunderschönen Tag ausklingen. Wir bedanken uns bei allen, die an der perfekten Organisation dieses Tages mitgearbeitet haben und bei dem Dienstgeber, der uns diesen schönen Tag ermöglichte!



Service der GÖD – DER BILDUNGSFÖRDERUNGSBEITRAG

Die GÖD will mit dem Bildungsförderungsbeitrag die berufliche Fortbildung der Mitglieder fördern. Aus diesem Grund besteht der Anspruch für den Bildungsförderungsbeitrag für alle

- abgeschlossenen Dienstprüfungen (keine Teilprüfungen)
- abgeschlossene Kurse und Ausbildungen, deren Inhalte unmittelbar der beruflichen Tätigkeit (im engeren Sinne) des Mitgliedes entsprechen.

Kurse werden nur dann gefördert, wenn die Teilnahme auf Grund von Freiwilligkeit erfolgt. Kein Anspruch auf Bildungsförderungsbeitrag besteht daher für Kurse, die auf Grund eines Dienstauftrages besucht werden (z.B. interne Weiterbildungen, Dienstauftrag).

WIE OFT PRO JAHR KANN ICH EINREICHEN?

Werden innerhalb eines Jahres mehrere kurz dauernde Kurse oder Ausbildungen abgeschlossen, wird für diese die jeweilige Förderung, aber nur bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 72,70, ausbezahlt.

Wird innerhalb eines Jahres eine länger als drei Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen, erhöht sich der Deckelungsbetrag für dieses eine Jahr auf EUR 174,30.

WIE LANGE MUSS ICH GÖD-MITGLIED SEIN, UM EINREICHEN ZU KÖNNEN?

Der Anspruch auf den Bildungsförderungsbeitrag besteht ab einjähriger Dauer der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Kursabschlusses oder der Prüfung und Erfüllung der Beitragswahrheit. Anträge können maximal bis zu einem Jahr nach Abschluss gestellt werden.

WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Nähere Informationen (u.a. zur Höhe der Förderung) erhalten Sie u.a. im Serviceteil der Website der GÖD (www.goed.at). Zwecks einer schnelleren Bearbeitung ersuchen wir Sie, für das Ansuchen um Bildungsförderung das speziell dafür entwickelte Formblatt zu verwenden, welches ebenfalls auf der Homepage der GÖD abrufbar ist.

BV 3 info

REIMI

Alles zum Land! Alles zum Bund!
Ei heissa Leute jetzt geht's rund.
Es wird geschrieben diskutiert -
die Österreicher sind verwirrt,
bis man die Lösung präsentiert:

„So wies jetzt geht so kann's nicht nicht gehn.
Einig sind wir:
Es muss was g'schehn!“

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Simone Gartner-Springer, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7, E-Mail: office.bs3@goed.at. Sekretariat: Kerstin Wieder, Montag bis Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr, Tel.: 01/534 54-115. Produktion und Konzeption: Modern Times Media VerlagsgesmbH., 4020 Linz, Büro Wien: Tel.: 01/513 15 50. Druck: Niederösterreichisches Pressehaus, Druck- und Verlagsges.m.b.H., 3100 St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Die in der Zeitschrift „BV 3-Info“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jeder Autor trägt die Verantwortung für seinen Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert.

Lieber Briefträger, falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Adresse mit.

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort